https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-60-1

60. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Massnahmen beim Auftreten der Viehseuche Zungenkrebs 1763 August 24

Regest: Der Sanitätsrat der Stadt Zürich erlässt aufgrund der Verbreitung des Zungenkrebses beim Vieh auf der Landschaft eine Ordnung mit 13 Artikeln. Wenn in einem Dorf der Landschaft die Viehseuche auftritt, dann sollen die umliegenden Gemeinden nicht nur gewarnt, sondern dort auch zwei Männer erwählt werden, welche die Zungen von jedem Tier zweimal täglich kontrollieren sowie die Lagerung und Austeilung der vorgeschriebenen Medikamente überwachen (I-III). In Dörfern, in denen die Viehseuche ausgebrochen ist, müssen die Viehzungen alle drei Stunden kontrolliert werden (IV). Ausserdem wird verordnet, dass ein Tagebuch geführt werden soll, aus welchem jede Woche ein Auszug an den Examinator Johann Jakob Hottinger geschickt werden muss. In ausserordentlichen Fällen soll der Bericht so schnell wie möglich an den Sanitätsrat geschickt werden (V, VI). Die betroffene Gemeinde wird zum Sperrgebiet erklärt. Kranke Tiere müssen isoliert werden, die anderen Tiere dürfen nicht ausserhalb der Grenzen des Dorfes oder auf gemeine Weiden gebracht werden. Bei der Arbeit auf dem Feld sollen die gesunden Tiere nicht überanstrengt werden. Ihre Zungen sollen alle drei Stunden besichtigt werden (VII). Die Einfuhr von fremdem Vieh ist nur mit Sanitätsscheinen und der vorgängigen Besichtigung der Zunge erlaubt (VIII). Daran müssen sich auch alle Metzger halten. Winkelmetzger (Kaffler) sind grundsätzlich verboten (IX). In Dörfern, wo die Seuche ausgebrochen ist, darf Vieh nicht geschlachtet und die Milch von kranken Kühen nicht verwendet werden. Kranke Tiere, die trotz Behandlung sterben, sollen mit Ausnahme der Haut, die dem Eigentümer gehört, nach dem Tod vergraben werden (X, XI). Die Preise der Medikamente werden festgesetzt, woran sich alle Apotheker und Krämer zu halten haben (XII). Zuletzt wird im Hinblick auf den kommenden Markt in Zurzach darauf hingewiesen, dass das Vieh bei Transporten nicht überlastet werden soll (XIII).

Kommentar: Tierkrankheiten wurden in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen Zürichs häufig unspezifisch als Viehseuchen oder Viehpresten bezeichnet. Ausserdem verwendete man für unterschiedliche Infektionskrankheiten manchmal denselben Begriff. So handelte es sich beim sogenannten Zungenkrebs entweder um den Zungenmilzbrand oder aber um die Maul- und Klauenseuche. Diese beiden einander sehr ähnlichen Krankheiten wurden erst zu Beginn des 19. Jahrhundert diagnostisch differenziert. Laut Jost Bühlmann handelte es sich beim Zungenkrebs in der Schweiz vor 1800 jedoch meistens um die Maul- und Klauenseuche (Bühlmann 1916, S. 11). Die Krankheit zeigte sich darin, dass beim Vieh weisse, bohnengrosse Blattern an der Zunge auftauchten, was unbehandelt innerhalb eines Tages zum Tode führte. Schnitt man die Blattern hingegen auf und wusch sie aus, konnte das befallene Tier meist geheilt werden.

Anfang der 1730er Jahre zeigte sich der aus Südfrankreich eingeschleppte Zungenkrebs in einer ersten Welle auf eidgenössischem Gebiet, was zur Publikation zahlreicher obrigkeitlicher Mandate führte (von Zürich beispielsweise aus dem Jahr 1732, StAZH III AAb 1.10, Nr. 2). Ausserdem wurden Anleitungen verfasst, die Behandlungsmöglichkeiten und Medikamente beinhalteten (vgl. die Anleitung von 1732, StAZH III AAb 1.10, Nr. 3). Etwa ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde zudem der Viehhandel verstärkt kontrolliert. In Zürich erfolgte 1760 die Einführung der obligatorischen Gesundheitsscheine, womit nachgewiesen werden musste, dass das zu verkaufende Tier aus seuchenfreien Gebieten kam (vgl. die Verordnung und Anleitung von 1760, StAZH III AAb 1.12, Nr. 27). Zuständig für die Ausarbeitung von Anleitungen und Mandaten war der Sanitätsrat, der seit dem 16. Jahrhundert für die Prävention von Seuchen bei Mensch und Tier verantwortlich war (vgl. das Pestmandat von 1713: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38). Um eine reibungslose Durchführung zu gewährleisten, liess der Sanitätsrat im Jahre 1760 3000 Exemplare der Gesundheitsscheine, 600 Exemplare der Verordnung und 300 Exemplare der Anleitung drucken (StAZH B III 234, S. 21).

Im Januar und Februar des Jahres 1763 schlug ein Ausschuss des Sanitätsrats den restlichen Mitgliedern vor, dass man anhand eines Fragebogens für die Land- und Obervögte sowie mithilfe von Visitationen auf der Landschaft den Zustand des Viehs und die Einhaltung der Anleitung von 1760 überprüfen könne (StAZH B III 234, S. 98-100). Nachdem die Vorschläge in einer Sitzung vom 29. Mai zunächst aufgeschoben wurden (StAZH B III 234, S. 106), erfolgte Anfang Juli eine in sanitätsachen ganz neüe epoche (StAZH B III 234, S. 113). Dies hing damit zusammen, dass zahlreiche eidgenössische Orte der Stadt Zürich schriftlich mitteilten, dass der Zungenkrebs wieder aufgeflammt sei. Am 9. August erliess der Zürcher Sanitätsrat die Verordnung, dass eine neue, von Stadtarzt Hans Caspar Hirzel entworfene Anleitung und Ordnung so schnell wie möglich publiziert werden sollte (StAZH B III 234, S. 137-138). Am 24. August 1763 wurde ausserdem festgehalten, dass ein vorgedruckter Fragebogen bezüglich Zustand der Viehseuche gedruckt werden musste und zusammen mit der vorliegenden Ordnung, der Anleitung und einem Schreiben an alle Ober- und Landvögte sowie an die Orte Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen gesendet werden sollte (StAZH B III 234, S. 148 und StAZH B III 241, S. 85).

Zu den Viehseuchen in der Eidgenossenschaft und in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Viehseuchen; Bühlmann 1916; Wyss 1796, S. 276-281.

Ordnungen, welche bey dem graßierenden Zungen-Krebs sollen beobachtet werden

[Holzschnitt] Zůrich, 1763. / [fol. 1v]

Nachdem Wir vernehmen müssen, daß die graßierende Viehseuche des fliegenden Zungen-Krebs, wirklich in Unserer Landschaft eingerissen seye, haben Wir nöthig erachtet, folgende Ordnungen vorzuschreiben, bey deren geflissenen Beobachtung, unter Mitwürkung Gottes Segen, diese Seuche eben so unschädlich vorbeygehen wird, wie Anno 1732 und auch dieses Jahr an den angränzenden Orten wahrgenommen worden.

- I. So bald die Seuche in einem Dorf verspührt wird, sollen die Vorgesezten in allen angränzenden Gemeinden solches bekannt machen, und also ihre Nachbarn verwahrnen.
- II. Wann eine Gemeind auf solche Weis verwahrnet worden, sollen in derselbigen alsobald zwey vernünftige Männer verordnet werden, unter deren Aufsicht alle Tag zweymahl allem Vieh die Zunge soll besichtiget werden.
- III. Diesen Månneren soll auch obliegen, in einem besonders dazu ausgewehlten Hause die in der getrukten Anleitung¹ zur Cur vorgeschriebne Arzneyen unter ihrer Aufsicht verfertigen zu lassen; selbige denjenigen, so solcher benöthiget, und wenn sie keinen besonderen Vieh-Arzt gebrauchen wollen, auszutheilen, auch die nöthigen Erläuterungen zu geben, wie sie damit in Besorgung des kranknen Viehes zu Werk gehen müssen; über dieses geflissen zu wachen, daß nichts wider Unsere Verordnungen gehandlet werde, und in solchem Fall die Fehlenden zu verdienter Straff zu leiden.
- IV. Wenn die Seuche würklich in einem Dorf eingerissen, muß die Besichtigung der Zunge unter allem Vieh alle drey Stunden vorgenommen werden.
- V. Von dem Schulmeister im Dorf, oder einem anderen hierzu geschikten Mann soll ein Tagbuch geführt werden, darinnen alle Tag ver/ [fol. 2r]zeichnet

werden soll, zu welcher Zeit und auf was Weis jedes Stuk angegriffen worden. Was man damit vorgenommen, ob es von einem Vieharzt, oder den bestellten Aufsehern nach der getrukten Anleitung besorgt worden, und mit was für Folgen die Cur begleitet gewesen.

VI. Aus diesem Tagbuch soll alle Wochen ein Auszug in die besonders hierzu getrukte Berichte² eingetragen werden, welche man am Ende der Wochen an Titulierten Herrn Examinator Hottinger überschiken muß, es wäre denn Sach, daß etwas ausserordentliches vorfiele, in welchem Fall ein Expresser mit einem Bericht hieher zu schiken ist.

VII. So bald man die Krankheit an einem Stuk Vieh wahrnimmt, soll es von den gesunden abgesöndert gehalten werden. Das gesunde soll anbey im Bann bleiben, bis Wir solchen wieder aufzuheben dienlich finden. Diser Bann soll darinn bestehen, daß kein Vieh ausser die Gränzen des Dorfes, oder auf gemeine Weidgänge, getrieben werden dörfe, da hingegen erlaubt wird, mit dem gesunden Vieh das Feld zu bauen, doch mit allmöglicher Vorsicht, daß das Vieh nicht zusehr erhizt werde, auch daß man nicht unterlasse, bey der Arbeit, alle drey Stunden die Zungen zubesichtigen.

VIII. Es soll kein fremdes Vieh durch irgend ein Dorf durchgelassen werden, es seye dann mit authentischen Sanitåts-Scheinen versehen, und an der Zunge besichtiget worden.

IX. Dieses muß auch fürnehmlich in allen ehehaften Mezgen beobachtet werden, da übrigens alles Kafflen und Winkel-Mezgen bey höchster Straffe verbotten seyn solle.

X. In einem von der Seuche angestekten Dorffe soll, die ehehaften Mezgen ausgenommen, weder gesundes noch krankes Vieh, so lang der Bann daurt, geschlachtet werden dörfen, weil man allbereits wahrgenommen, daß die Leuthe zuweilen aus Forcht sich dadurch selbst Schaden zufügen. Man soll also bey erzeigender Krankheit die Cur, oder den Tod gedultig erwarten, welcher niemahl vorkommen wird, wenn man die gegebenen Anleitungen fleißig befolgt. Sollte aber durch einen unerwarteten Zufall ein Stuk Vieh verreken, so soll solches nach abgezogener Haut ganz verlochet werden, die Haut aber dem Eigenthümmer zudienen. / [fol. 2v]

XI. Alle Milch von kranknen Kühen muß weggeschüttet werden. Auf dieses sollen die Aufseher besonders Achtung geben, und keine Kuh melken lassen, bis ihr vorhin die Zunge besichtigt, und sie gesund erfunden worden.

XII. Haben Wir zum Besten Unserer lieben Angehörigen, die in der Anleitung enthaltenen Arzneyen taxieren lassen, wornach sich alle Apothequer und Kråmer zu Stadt und Land zu richten haben.

		fl	ß
	Angeliken-Wurzlen, das Pfund à	1	
	Bibernell-Wurzlen.		20.
	Meister-Wurzlen.		20.
5	Campfer.	3.	20.
	Schwarzer Pfeffer.		32.
	Spannischen Pfeffer.		20.
	Allaun.		10.
	Blauen Vitriol.		30.
10	Ein Maaß Honig.	1.	10.
	Salpeter.		20.
	Geraspelt Hirschenhorn.		16.
	Schwefel.		8.

XIII. Endlich können Wir nicht umhin die Wahrnung zu wiederholen, daß man bey dieser Jahrs-Zeit, sonderlich bey Anlas des bevorstehenden Zurzacher-Markts, auch mit Salz- und andern Fuhren, das Vieh nicht, nach der eben so schändlichen als schädlichen Gewohnheit, übertreibe, und dardurch über alle Maaß erhize, da davon oft mehr Schaden als von den gefährlichsten Seuchen entstehet, und das Vieh zu hizigen Krankheiten geneigt wird.

Geben, den 24. Augstmonat, 1763.

Pråsident und Sanitåt-Råthe der Stadt Zůrich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.12, Nr. 52; 2 Bl.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; Zürich; (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 35 H, S. 52-55.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1013, Nr. 1717; Böning/Siegert 1990, Sp. 798.

20

Gemeint ist die Anleitung betreffend Heilung des Zungenkrebs bei Pferden und Hornvieh vom 11. August 1763 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 51).

² Ein Exemplar dieses vorgedruckten Formulars findet sich im Anschluss an StAZH B III 234, S. 148.